

Inhalt

Neuregelung Einstufung Boden	1	Übergangsregelung	2
Entscheidungshilfe des LfU	1	Seminar „Fehler vermeiden“	3

Neuregelung zur Einstufung von Boden und Bauschutt als gefährlicher Abfall

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) am 1. August 2023 wurde das bisherige Rundschreiben des Umweltministeriums zum Thema „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“ vom 12. Oktober 2009, das in Bezug auf die Gefährlichkeitseinstufung auf die LAGA-Z2-Feststoffwerte sowie auf bestimmte Grenzwerte der Deponieverordnung (DepV) Bezug nahm, überarbeitet. Das alte sowie das neue Schreiben vom 11. Januar 2023 ist auf der Internetseite der SAM unter <https://sam-rlp.de/service/publikationen/> zu finden.

Die bisherige Einstufungsregelung gilt noch bis zum 31. Juli 2023. Mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 1. August 2023 gelten dann die neuen Festlegungen, d. h.:

- Für den Fall, dass gemäß der ErsatzbaustoffV Böden oder mineralische Bauabfälle nicht außerhalb von Deponien in technischen Bauwerken verwertet werden dürfen, wird angenommen, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt. Die Materialwerte der ErsatzbaustoffV haben in erster Linie den Zweck, die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken außerhalb von Deponien sicherzustellen. Dabei bilden sie die Obergrenze für den zulässigen Einbau unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus wird abgeleitet, dass Bodenmaterial und mineralische Bauabfälle, die aufgrund einer Überschreitung von Materialwerten nicht außerhalb von Deponien verwertet werden



dürfen, unter dem Gesichtspunkt der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP14 „ökotoxisch“ als gefährlich für die terrestrische Umwelt einzustufen sind. Die Abwehr von Gefahren für die terrestrische Umwelt wurde weder im EU-Recht noch in der deutschen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) durch Konzentrationsgrenzen konkretisiert. Deshalb hat das Land Rheinland-Pfalz diese Regelungslücke im Sinne eines landeseinheitlichen Vollzugs durch die Festlegung der im Schreiben des Klimaschutzministeriums vom 11. Januar 2023 genannten Feststoffwerte ausgefüllt. Dadurch sollen der Verbleib der Abfälle transparent und nachvollziehbar gemacht sowie Gefahren für die terrestrische Umwelt abgewehrt werden.

- Zusätzlich sind – wie bisher – die für die Ablagerung auf Deponien der Klasse II geltenden Eluat- und Feststoffwerte gemäß DepV maßgeblich. Insoweit wird angenommen, dass ein Abfall, der nicht mehr auf einer DK-II-Deponie, sondern nur noch auf einer DK-III-Deponie (sog. Sonderabfalldeponie) oder einer DK-IV-Deponie (Untertagedeponie) entsorgt werden darf, als gefährlich eingestuft werden muss.

Falls der Abfallerzeuger oder -besitzer das Ergebnis der Einstufung nach den genannten

<< Fortsetzung von Seite 1

Grenzwerten nicht akzeptiert, bleibt es ihm unbenommen, den Einzelnachweis zu führen, dass der jeweilige Boden bzw. mineralische Bauabfall keine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle aufweist (insbesondere auch nicht die Eigenschaft HP14). Dazu bedarf es im Zweifel einer umfassenden Probenahme und Analytik, durch welche die im Abfall enthaltenen und im europäischen Chemikalienrecht (CLP-Verordnung 1272/2008) als gefährlich eingestuft Stoffe sowie deren Konzentration im Abfall ermittelt werden müssen.

Ungeachtet dessen sind auch Abfälle, die bestimmte persistente organische Schadstoffe (POP) oberhalb der Konzentrationsgrenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung 2019/1021 enthalten, als gefährlich einzustufen. Die Liste der relevanten POP ist in Nr. 2.2.3 der Anlage zur AVV aufgeführt.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer
Telefon: 06131 98298-30
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Feststoffwerte für die Entsorgung auf Deponien

Mit einer überarbeiteten Entscheidungshilfe vom Januar 2023 hat das Landesamt für Umwelt seine bisherige Festlegung von Feststoffwerten für die Entsorgung von Böden bzw. mineralischen Bauabfällen auf Deponien der Klasse I und II an die am 1. August 2023 in Kraft tretende Ersatzbaustoffverordnung angepasst. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen der im Vollzug bewährten Entscheidungshilfe aus dem Jahr 2009.

Die in der Entscheidungshilfe aufgestellten Feststoffwerte ergänzen die Zuordnungskriterien in Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV). Mit den Feststoffwerten für die Spalten 5 bis 7 gemäß DepV wird abgegrenzt, bis zu welchen Schadstoffkonzentrationen eine obertägige Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II möglich ist. Damit wird die bisherige Pra-

xis in Rheinland-Pfalz beibehalten und zudem vermieden, dass die Anforderungen für die Verwertung und Beseitigung Widersprüche aufweisen. Die Feststoffwerte werden ab dem 1. August 2023 von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) und der SAM im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zuweisungsverfahren herangezogen.

Die neue Entscheidungshilfe ist zu finden auf der Internetseite der SAM unter <https://sam-rlp.de/service/publikationen/>.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer
Telefon: 06131 98298-30
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de



Übergangsregelung zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung

Bisher ist in Rheinland-Pfalz der Einsatz von Ersatzbaustoffen und Böden in technischen Bauwerken durch ministerielle Rundschreiben und weitere Empfehlungen/Schreiben, basierend auf der LAGA-

Mitteilung 20, geregelt. Nach der am 1. August 2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) können hingegen mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Ver-

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

kehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der Verordnung entsprechen und das vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der Verordnung zugeordnet werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 hat das Klimaschutzministerium die Möglichkeit eröffnet, bereits vor dem 1. August 2023 bei der Herstellung sowie der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Regelungen der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Das bedeutet:

- Besitzer von mineralischen Abfällen sowie Betreiber von mobilen/stationären Aufbereitungsanlagen können

ab sofort Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV herstellen, auch abweichend von den bisherigen gültigen Regelungen in Rheinland-Pfalz. Die Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen kann ab sofort angewendet werden, spätestens aber mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. August 2023.

- Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut können ab sofort alternativ zu den bisherigen landesrechtlichen Regelungen nach der ErsatzbaustoffV untersuchte und klassifizierte mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken einsetzen. Dabei sind die § 19 und § 20 ErsatzbaustoffV zu beachten

(Grundsätzliche Anforderungen sowie zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Asche).

Das ministerielle Schreiben ist zu finden unter <https://sam-rlp.de/service/publikationen/>.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de



Programmablauf „Fehler vermeiden - Damit nichts schief geht!“ online!

Seminar „Fehler vermeiden - Damit nichts schief geht!“ steht. Am 19. April 2023 werden wichtige Hinweise zur Prävention gegeben, denn gut ist,

Der Tagesablauf für das bewährte SAM-

wenn man aus eigenen Fehlern lernt. Besser ist es aber, wenn man aus Fehlern Anderer lernt.

Das Programm kann unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/> eingesehen werden. Schnell sein lohnt sich: Der Rabatt für Frühbuchende gilt bis 22. Februar 2023.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter